

bisherigen Wohnraum nicht erreicht werden könnte, folge er der Wohnbedürftigkeit gegenüber, zu wirksamem Wiedererrichtungsmassnahmen zu greifen. Diese würden notwendigerweise kurzfristige Leiden für die Bevölkerung und große Verluste an öffentlichen und privaten Eigentümern mit sich bringen, unter denen auch viele Unschuldige mitbetroffen würden.

Halle und Umgegend.

Datum: den 31. März 1919

24. ordentliche Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

(Schluß)

von Dr. Viktor Kraus über

Düngemittel,

worin die Verammlung folgende vom Gehelrat Vorkommnisse ergäbe Entschliessung annahm:

Die 24. ordentliche Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hat mit dem Vorstand auf Verlangen der Versammlung beschlossen, die Verhandlungen über die Förderung der Düngemittelherstellung zu beschleunigen und die Förderung der Düngemittelherstellung zu beschleunigen und die Förderung der Düngemittelherstellung zu beschleunigen.

Der Antrag auf Erhöhung der einheimischen Produktion in vollem Umfange bedarf, wenn die Betriebsfähigkeit der Stofffabriken durch regelmäßige Zufuhr an Kohlen und durch die dauernde Aufnahme der Arbeit seitens der Bevölkerung sichergestellt wird. Die ungenügende Förderung von Kohlen und die geringe Abgabemenge für die Förderung von Düngemitteln sind als wesentliche Ursachen der Landwirtschaft als auch vor allem in demjenigen der gesamten wirtschaflichen Bevölkerung.

Bezüglich der Beförderung mit Phosphorsäure verlangt die 24. ordentliche Vollversammlung die zeitliche Zuführung des hiesigen Rohmaterials in die Landwirtschaft. Sie erachtet den Fortschritt der Düngemittelherstellung als notwendig zu werden, und daß sie mit dem Auslande, vor allem mit Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika, wegen der Förderung von Phosphorsäure an die deutsche Superphosphat-Industrie festzuhalten in Verbindung treten möge und das aus den deutschen Südpolen sein mit erheblichen Phosphatlagern wieder zurückzuführen werden.

Einfuhr von Getreide und Futtermitteln

worin der Direktor Koberstadt Berlin, Seine Darlegungen kürzten zu folgender Entschliessung:

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Die 24. ordentliche Vollversammlung vertritt durchaus nicht die Ansicht, in dem Sinne sich die deutschen Landwirtschaften der Frage der Beförderung ausländischer Getreide und Futtermittel zu betheiligen, sondern, daß die Getreide- und Futtermittelherstellung in der Provinz Sachsen in vollem Umfange gefördert werden, um die deutsche Landwirtschaft zu befähigen, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

Gefahr zu begehen, das denjenigen Haus- und Fortwirten, die Kriegsanliegen unter Verletzung ihres Besitzes erworben haben, demnach irgendwelche Nachteile entstehen.

Gehten nach dem Gesetz über das landwirtschaftliche Arbeitseisen, über die Gefährlichkeit des Streikrechts, die Notwendigkeit freilichlichen Lebensunterhalts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Befreiung von Arbeitseisen, die Schwierigkeiten des landlichen Wohnungswesens, die Lebensmittellieferungen an die Arbeiter, unter dem Verordnungsprozeß erfolgt ist.

Man erachte sich auf folgende Entschliessung: Die 24. Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertritt sich nicht der Ansicht, daß eine Reform des Landarbeiterrechtes unerlässlich war, sie bedauert es jedoch, daß die Regelung dieser Frage nicht der erforderlichen Eile genügt vorzubehalten wurde, sondern sich mit dem Verordnungsprozeß erfolgt ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet in dem den Landarbeitern gemachten Streikrecht eine außerordentliche Gefahr für die landwirtschaftliche Erzeugung und damit für die Volksernährung. Sie begrüßt es, daß durch die Arbeitseisenpflicht fählicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Provinz Sachsen ein Anhalt der Unterbrechung der Erzeugung zu verhindern und verlangt, daß bei der endgültigen gesetzlichen Regelung des Landarbeiterrechtes dem Streikrecht der Landarbeiter unter Strafandrohung die Verpflichtung der Arbeitgeber zur paritätischen Schlichtung vorgeschrieben wird.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Die 24. Vollversammlung erachtet es für notwendig, daß bei der allgemeinen Bereinigung der Lebenshaltung und einer Erhöhung der Landarbeitereisen notwendig geworden war; sie stellt jedoch fest, daß die inwieweit von den Arbeitseisenpflichten in verschiedenen Kreisen geleistete Löhne für die landwirtschaftliche Erzeugung verhältnismäßig werden müssen, da sie durch die Verteilung der Erzeugnisse im Lande nicht zu erreichen ist.

Provinzial-Nachrichten.

7000 Aussteller zur Frühjahresmesse.

Leipzig, 29. März. Die Meldungen zur diesjährigen Frühjahresmesse vom 27. April bis 3. Mai gehen, wie das Wochenblatt mittelt, zu raschem Ein- und schon bis heute eine Zahl von annähernd 7000 Ausstellern erreicht ist. Damit ist die weiteste bisherige Teilnehmerzahl aller bisherigen Frühjahresmessen in Leipzig wie im Auslande erreicht. Die am stärksten besuchte Frühjahresmesse im Frühjahr 1914 hatte 4218 Aussteller auf, die stärkste Frühjahresmesse im Herbst 1918 war mit 5476 Ausstellern besetzt. Für diese gewaltige Zahl haben selbst die ausgedehnten Messhallen Leipzigs nicht mehr ausgereicht. Es sind Geschäftsräume und Etagen für Messstände freigegeben worden und auf dem Markte sind provisorische Ausstellungshallen errichtet, die nach der Messe wieder abgebrochen werden.

Leipzig, 28. März. In den letzten Tagen des Generalstreiks hatte der Vorsitzende des Stadtdirektoriumskollegiums Schöb und der Stadtrat mit Verfügen die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 28. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Vom Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln.

Berlin, 29. März. Durch das Gesetz betreffend den Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln vom 25. März ist die Einfuhr von russischen Zahlungsmitteln, die auf den Rubel russischer Währung lauten, durch nur durch Vermittlung der Reichsbank gestattet. Wie die „W. Z. S.“ erzählt, hat die Reichsbank jedoch Ausnahmen nicht zugelassen, als Außenwährungen durch Vermittlung der Postbanken der Reichsbank eingeführt oder von der Reichsbank bezogen werden können, und insoweit, als die Zweigstellen der Generaldirektion in Berlin Besondere Verfügungen nach wie vor unter den bisherigen Voraussetzungen Rubel einwaechen. Im übrigen wird auf die harten, für Zuwiderhandlungen gegen die neue Verordnung festgesetzten Strafbestimmungen hingewiesen, die, abgesehen von Geld- und Freiheitsstrafen, vorsehen, daß Geldgeheimnisse, auf die die Strafbestimmungen sich beziehen, im Urteil nur die Strafbestimmungen erklärt werden können.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.

Leipzig, 29. März. Die Allgemeine Ortsvereinsversammlung in Leipzig hat beschlossen, die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen zu halten. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen. Die Messe am 27. April bis 3. Mai geschlossen.